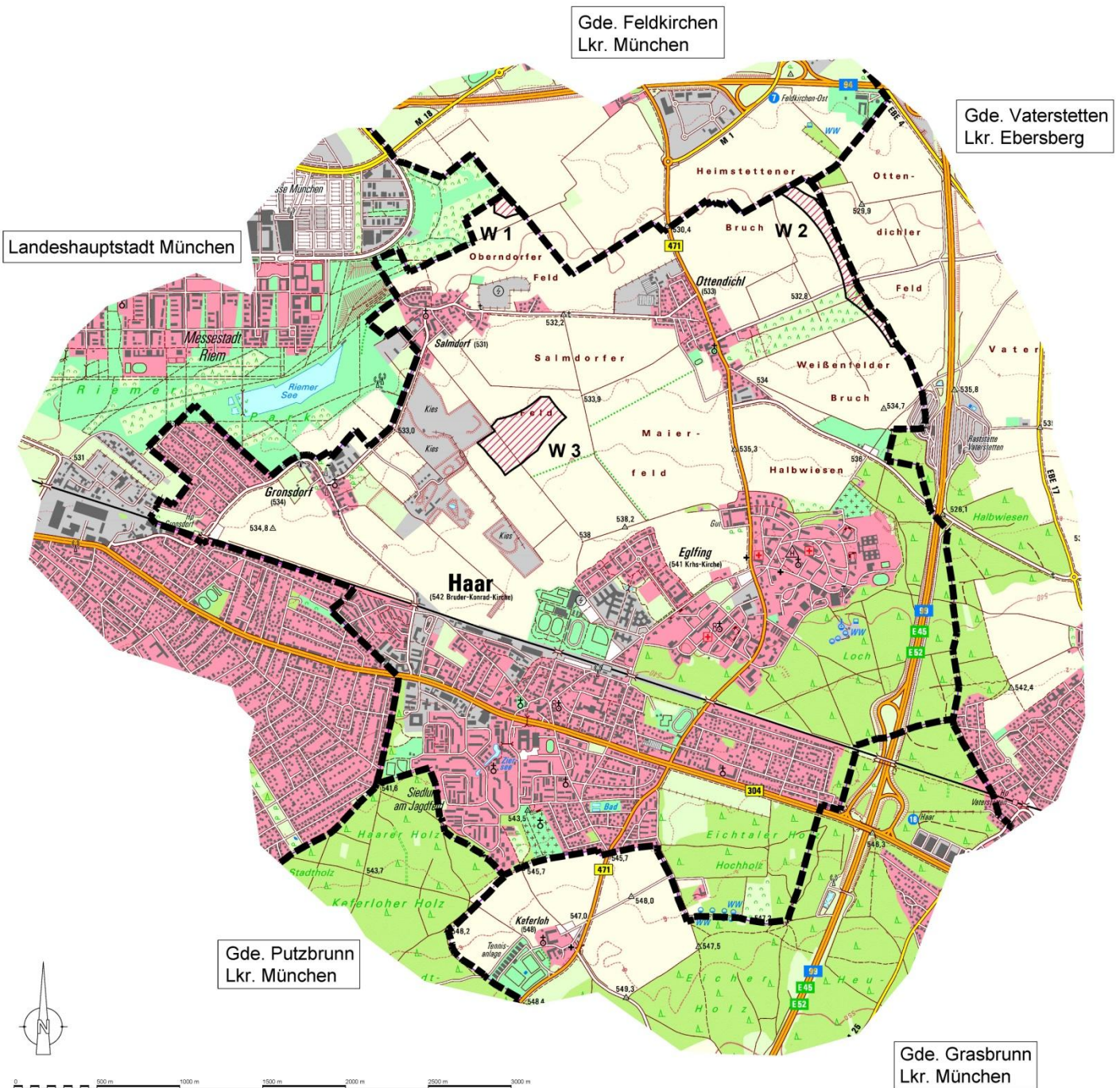


**STFNP „Windkraft“ Haar**  
**Gemeinderatssitzung am 03.02.2015**  
**Tischvorlage - Sachstandsbericht**

**1. Verfahrensstand:**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat im Januar und Februar 2014 stattgefunden. Die relevanten Stellungnahmen für einen Abwägungs- und Billigungsbeschluss liegen vor. Gegenstand der Vorentwurfsfassung waren drei Konzentrationszonen.



**Abbildung 1: Übersicht der Konzentrationszonen Vorentwurfsfassung vom 03.12.2013**

---

## 2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Mit der Bekanntmachung im Bay. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 20. November ist die Änderung der BayBO zur Neuregelung der Abstände von Windkraftanlagen und Wohngebieten in Kraft getreten (10-H-Regelung). Windkraftanlagen müssen demnach grundsätzlich min. den 10-fachen Abstand ihrer Gesamtbauhöhe zur nächsten Wohnbebauung<sup>1</sup> haben.

Ohne weitere Planung wären Windkraftanlagen mit aktuellen Bauhöhen (ca. 200 m) im gesamten Gemeindegebiet nicht möglich. Durch die hohe Nutzungsdichte wären maximale Anlagenhöhen von ca. 80 m realisierbar.<sup>2</sup>

Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung kann von dieser Beschränkung abgewichen werden, sofern die Belange der Nachbargemeinde in der Abwägung mit entsprechend hohem Gewicht gewürdigt werden.

**Empfehlung:** Die bauleitplanerische Steuerung der Windkraftnutzung wird auch mit der gesetzlichen Neuregelung grundsätzlich möglich sein, insofern kann an der Planung festgehalten werden.

---

## 3. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsverfahren sind zahlreiche Stellungnahmen zu den drei gegenständlichen Konzentrationszonen eingegangen. Neben individuellen Aspekten zu den einzelnen Flächen, sind für das weitere Vorgehen insbesondere die Belange der Flugsicherung für sämtliche Flächen relevant.

---

### Siedlungsschutz und Nachbargemeinden:

- Reine Wohngebiete der Gemeinde Feldkirchen liegen in einem Abstand von ca. 900 m bis 1000 m zu **W 1** und **W 2** und müssen in der Planung entsprechend berücksichtigt werden.<sup>3</sup>
- Die Wohnnutzung im Bereich Salmdorf wurde bislang nicht als allgemeines Wohngebiet eingestuft (MI/MD oder Außenbereich). Gemäß Auskunft des LRA ist die östlich vorgelagerte Siedlung als faktisches Wohngebiet zu werten, sodass ein Teil von **W 3** entfallen muss. Im südlichen Bereich muss geprüft werden, ob ein faktisches Wohngebiet vorliegt (festgesetzt ist MD). Im nordwestlichen Bereich ist zudem ein Wohngebiet festgesetzt, das bei den bisherigen Kriterien zum Ausschluss von **W 1** führt.
- Bedenken der Gemeinde Vaterstetten zu **W 2** aufgrund einer möglichen Verstärkung der Lärmimmissionen bei Weißenfeld. Eine Zustimmung wird hier auch abhängig gemacht von der gesetzlichen Neuregelung.
- Die Gemeinde Feldkirchen spricht sich gegen die Konzentrationszone **W 1** aus, da in diesem Bereich eine Siedlungsentwicklung geplant ist und die notwendigen Schutzabstände so nicht mehr eingehalten werden könnten. Auch die Fläche **W 2** wird ab-

---

<sup>1</sup> Ausgenommen ist i.d.R. Wohnnutzung im Außenbereich

<sup>2</sup> Vgl.: Erläuterungskarten zum Siedlungsschutz 741-TK-1a/b (Stand 03.12.2013)

<sup>3</sup> Angaben des LRA München - Baurecht

---

gelehnt, da Konflikte bezüglich der Straßenplanung der Autobahnparallelen befürchtet werden.

- Die Landeshauptstadt München spricht sich gegen die Flächen **W 1** und **W 3** aus, insbesondere aufgrund möglicher Beeinträchtigungen des "Landschaftspark-Messestadt Riem".

**Empfehlung:** Die Fläche **W 1** muss bei Anwendung der jetzigen Kriterien aus der Betrachtung entfallen, **W 2** und **W 3** werden eingeschränkt. Eine abschließende Bewertung zur Einhaltung von Immissionsschutzgrenzwerten kann erst für konkrete Anlagenstandorte und -typen gutachterlich ermittelt werden. Ggf. ist eine Reduzierung der Ausschlusskriterien zum Siedlungsschutz sinnvoll, um den geänderten Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen. Je geringer sich die potentielle Anzahl von Windkraftanlagen innerhalb der Eignungsflächen darstellt, desto mehr muss die Bemessung der Ausschlusskriterien angepasst werden.

---

### **Zivile und militärische Flugsicherung:**

- Sämtliche bisher dargestellten Konzentrationszonen befinden sich im Anlagenschutzbereich des Drehfunkfeuers VOR München. Windkraftanlagen über 100 m Bauhöhe bedürfen einer luftrechtlichen Zustimmung. Gemäß Auskunft der verantwortlichen Fachbehörden für die zivile Flugsicherung ist eine (rechtlich wirksame) abschließende Bewertung erst im Rahmen konkreter Bauanträge möglich.<sup>4</sup> Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass die zulässigen Kontingente für die Belastung des Anlagenschutzbereiches weitgehend ausgereizt sind, sodass eine Zustimmung für sämtliche Flächen weitgehend ausgeschlossen werden muss.
- Die dargestellten Konzentrationszonen liegen im Erfassungsbereich der Luftverteidigungsanlage (LVA) Freising. Ab einer Gesamtbauhöhe von ca. 80 m können Windkraftanlagen eine Beeinträchtigung hervorrufen. Je nach Lage der Windkraftanlagen zueinander und in Bezug zur LVA Freising können allerdings auch höhere Anlagen zulässig sein. Abschließend ist auch hier die Bewertung im konkreten Einzelfall maßgeblich.

**Empfehlung:** Die Belange insbesondere der zivilen Flugsicherung stehen der Realisierung von Windkraftanlagen voraussichtlich im gesamten Gemeindegebiet entgegen. Eine abschließende Beurteilung kann durch die Fachbehörden allerdings erst bei konkreten Vorhaben bzw. Genehmigungsanträgen vorgenommen werden. Die Weiterführung des Verfahrens ist nach jetzigem Kenntnisstand grundsätzlich möglich, birgt aber ein hohes Risiko, dass Genehmigungsanträge für Windkraftanlagen innerhalb der Konzentrationszonen letztlich aus luftrechtlichen Gründen abgelehnt werden.

---

<sup>4</sup> Vgl.: Rechtsprechung des VG Oldenburg vom 05.02.2014 (AZ 5 B 6430/13)

---

## Sonstiges:

In den frühzeitigen Beteiligungsverfahren sind weitere Hinweise zu möglichen Konflikten eingegangen, die im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden müssen. Insbesondere sind etwa folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Innerhalb der Konzentrationszone **W 2** sind Restriktionen hinsichtlich einer bestehenden Richtfunktrasse zu berücksichtigen.<sup>5</sup>
- Die Fläche **W 2** befindet sich außerdem im Bereich der vormals geplanten Autobahnparallele, sodass hier eine Aussage hinsichtlich der Vereinbarkeit der Planungen getroffen werden muss.
- Aufgrund der insgesamt sehr geringen Flächenausstattung der Konzentrationszonen äußert das LRA München Bedenken hinsichtlich der Substantialität der ausgewiesenen Flächen, insbesondere vor dem Hintergrund der verbleibenden Flächen.
- Für die Ausweisung von Konzentrationszonen sind die Denkmalschutzbelange der historisch gewachsenen Ortsbilder sowie teilweise im Bereich der Zonen gelegene Bodendenkmäler entsprechend zu berücksichtigen.
- Artenschutzbelange sind in den ausgewiesenen Flächen voraussichtlich nicht in besonderem Maße betroffen.<sup>6</sup>

Weitere betroffene Belange, die in den Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit/Behörden aufgeführt sind, müssen im Rahmen einer detaillierteren Abwägung behandelt werden.

---

## Handlungsalternativen:

### 1. Einstellung der Planung:

In den dargestellten Konzentrationszonen der Vorentwurfsfassung wurden zahlreiche Konflikte ermittelt. Zwar ist die Errichtung von Windkraftanlagen im Gemeindegebiet nicht kategorisch ausgeschlossen, insbesondere die betroffenen Belange der Flugsicherung stellen jedoch voraussichtlich schwerwiegende Hindernisse für die Umsetzung der Planung dar.

### 2. Fortführung der Planung:

Ausschlaggebend für eine Umsetzung der Planung sind insbesondere die oben beschriebenen Belange Siedlungsschutz/Nachbargemeinden und Flugsicherung (militärisch und zivil), die einer Abwägung nur sehr eingeschränkt zugänglich sind. Die übrigen aufgeführten Aspekte sind im Rahmen der Abwägung zu bewerten.

Für weitere Erkenntnisse zur möglichen Umsetzung der Planung ist eine Konkretisierung notwendig. Sowohl für die Beurteilung der Beeinträchtigung von Flugsicherungseinrichtung, als auch aus immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten, ist die Festlegung konkreter Anlagenstandorte und Typen notwendig sowie die Erstellung entsprechender Fachgutachten. Grundsätzlich kann dies im Anschluss an eine Kon-

---

<sup>5</sup> Vgl.: Erläuterungskarten Infrastruktur 741-TK-2 (Stand 03.12.2013)

<sup>6</sup> Gem. Angaben der Unteren Naturschutzbehörde sowie der höheren Landesplanungsbehörde bzw. Höhere Naturschutzbehörde

---

zentrationenplanung mittels Bebauungsplan oder Genehmigungsantrag vorgenommen werden. Alternativ könnte auch für die Entwurfsfassung gutachterlich ein Testentwurf für ein Windparklayout erstellt werden, um detailliertere Aussagen von den Fachbehörden zu erhalten.<sup>7</sup>

Hinsichtlich der Gesetzesänderung der BayBO ist für eine Positivsteuerung kein grundsätzliches Umsetzungshindernis zu erwarten. Möglicherweise wird eine Konkretisierung der Planung mittels Bebauungsplan erforderlich. Hinsichtlich der Argumentation zur fraglichen Substantialität der Planung kann die Neuregelung dienlich sein, da ohne weitere Planung keine Windkraftanlagen (mit Bauhöhen über ca. 80 m) errichtet werden könnten.

---

Aufgestellt:

03.02.2015

**TB|Markert**

i.A. Adrian Merdes

Dipl.-Ing. Raum- und Umweltplanung

---

<sup>7</sup> Hinweis: Die Beeinträchtigung der VOR München kann sich im Laufe der Zeit durch zusätzliche Belastung des Kontingentes ändern, sodass zu einem späteren Zeitpunkt eine vorher in Aussicht gestellte Genehmigung doch noch versagt werden könnte - und umgekehrt.